

## **Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14, 16 und 17 BauGB**

**vom 28.05.2015**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat auf Grund des § 4 GemO und der §§ 14, 16 und 17 BauGB in seiner Sitzung am 27.05.2015 folgende Satzung über die Veränderungssperre für die Fläche des Bebauungsplanes zu Sicherung des Grundschulstandortes beschlossen.

### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat hat am 27.05.2015 beschlossen, dass für die Sicherung des Grundschulstandortes ein Bebauungsplan, bestehend aus den Flurstücken Nr. 297, 298/1, 299/8, 218/2, 217/2 und 215/12 sowie eines Teils des Fl.Nr. 467/2, gemäß beiliegender Karte aufgestellt werden soll. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet des Bebauungsplanes zur Sicherung des Grundschulstandortes.

### **§ 3**

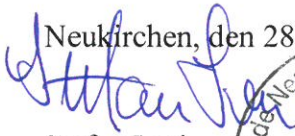
#### **Rechtswirkungen**

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - a. Vorhaben im S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
3. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet bedürfen Vereinbarungen, die durch ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr begründet werden, - mit Ausnahme von Mietverträgen über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken - der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung nach Satz 1 darf nur versagt werden, wenn für die mit dem Rechtsvorgang bezweckte Nutzung eine Ausnahme nach Abs. 2 nicht erteilt werden könnte.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, wobei die Gemeinde gem. § 17 Abs. 1 BauGB die Frist um ein Jahr verlängern kann. Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekanntzumachen.

Neukirchen, den 28.05.2015



Stefan Lori  
Bürgermeister



